

Formblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung – Säugetiere

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: V		Rote Liste Bundesland: 2	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	
Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird die Population des Naturraumes D 53 herangezogen.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Es liegt ein Detektornachweis eines nicht näher bestimmbar Langohres aus dem Dörnigheimer Wald vor. Da aus dem Umfeld nur sichere Nachweise des Braunen Langohrs vorliegen (z. B. im Enkheimer Wald), wird der Detektornachweis dem Braunen Langohr zugeordnet.			
2. Prognose der Verbotsverletzung			
Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Braunen Langohrs liegen für den Untersuchungsbereich nicht vor. Einzelne Ruhestätten im Eingriffsbereich können jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt jedoch nicht vor, da die ökologische Funktionalität aufgrund des geringen Eingriffsumfanges erhalten bleibt. Da das Braune Langohr nur im Dörnigheimer Wald außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches nachgewiesen wurde, ist von keiner erheblichen Störung auszugehen. Bei nur einem Nachweis der Art ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus trotz der höheren Zugdichte nicht zu erwarten. Eine Tötung von Tieren in Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.			
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
Die Rodung erfolgt im Zeitraum vom 01.10. – 28.2.			
Vor der Rodung werden Baumhöhlen auf Besatz geprüft und verschlossen (Maßnahme V7).			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Rote Liste Bundesland: **2**

Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird die Population des Naturraumes D 53 herangezogen.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:

Die Breitflügelfledermaus wurde regelmäßig im Mainfeld und auch im Bereich der ehemaligen Baumschule jagend beobachtet. Dabei wurden auch die Gehölze an der Bahntrasse als Jagdgebiet genutzt. Hinweise auf Wochenstuben liegen nicht vor.

2. Prognose der Verbotsverletzung

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Breitflügelfledermaus. Die Art ist gegenüber Licht und Lärm nur gering empfindlich, so dass keine Störung erfolgt. Im Mainfeld wird das Kollisionsrisiko für die höher fliegende Art gegenüber dem Ist-Zustand nicht wesentlich erhöht. Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: *		Rote Liste Bundesland: 2	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	
Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird die Population des Naturraumes D 53 herangezogen.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Die Fransenfledermaus wurde im Jahr 2013 vereinzelt im Bereich des Bebauungsplans Klinggelände-Ost nachgewiesen (Henning 2013).			
2. Prognose der Verbotverletzung			
Im Eingriffsbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Fransenfledermaus. Die Art ist gegenüber Licht- und Lärm nur gering empfindlich, so dass keine Störung erfolgt. Da keine Wechselbeziehungen über die Trasse bekannt sind, wird das Kollisionsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand nicht wesentlich erhöht. Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.			
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*)

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V/V** Rote Liste Bundesland: **2/2**

Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Der Erhaltungszustand der Kleinen Bartfledermaus in der biogeographischen Region in Hessen ist günstig, der der Großen Bartfledermaus ist ungünstig.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig

Aufgrund der geringen Nachweiszahl und der großen Aktionsräume der Bartfledermäuse wird für die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population die Population des Naturraumes D 53 herangezogen.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:

Aus dem Untersuchungsraum liegen einzelne Detektornachweise von Bartfledermäusen im Mainfeld und im Bereich der ehemaligen Baumschule sowie mehrfache Nachweise im Dörnigheimer Wald vor. Eine Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Bartfledermaus ist anhand von Detektornachweisen nicht möglich. Wochenstuben von Bartfledermäusen sind aus dem Untersuchungsraum nicht bekannt.

2. Prognose der Verbotsverletzung

Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Bartfledermäusen liegen nicht vor. Einzelne Ruhestätten im Eingriffsbereich können jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt jedoch nicht vor, da die ökologische Funktionalität aufgrund des geringen Eingriffsumfanges erhalten bleibt. Erhebliche Störungen der Art durch die höhere Trennwirkung der Trasse oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sind angesichts der Vorbelastung und der geringen Präsenz nicht zu erwarten. Eine Tötung von Tieren in Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Die Rodung erfolgt im Zeitraum vom 01.10. – 28.2.

Vor der Rodung werden Baumhöhlen auf Besatz geprüft und verschlossen (Maßnahme V7).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: D		Rote Liste Bundesland: 2	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	
Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird die Population des Naturraumes D 53 herangezogen.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Aus dem Untersuchungsraum liegen einzelne Detektornachweise des Kleinen Abendseglers im Bereich der ehemaligen Baumschule (Ingenieurbüro für Umweltplanung 2013) und im Dörnigheimer Wald vor (eigene Erfassung 2013).			
2. Prognose der Verbotsverletzung			
Im Eingriffsbereich befinden sich keine bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kleinen Abendseglers. Die Art ist gegenüber Licht- und Lärm nur gering empfindlich, so dass keine Störung erfolgt. Das Kollisionsrisiko für die höher fliegende Art wird gegenüber dem Ist-Zustand nicht wesentlich erhöht. Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.			
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: D		Rote Liste Bundesland: -	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird die Population des Naturraumes D 53 herangezogen.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Die Mückenfledermaus wurde 2013 mehrfach im Dörnigheimer Wald im Jagdgebiet registriert.			
2. Prognose der Verbotsverletzung			
Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Mückenfledermäusen liegen aus dem Untersuchungsraum nicht vor. Aufgrund des Einzelnachweises kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen der Art erfolgen nicht, da weiterhin ausreichend geeigneter Lebensraum zur Verfügung steht und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störwirkungen ausgeschlossen werden kann.			
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: *		Rote Liste Bundesland: 2	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird die Population des Naturraumes D 53 herangezogen.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Die Rauhautfledermaus wurde im Mainfeld vereinzelt festgestellt (Eigene Erfassung 2013).			
2. Prognose der Verbotsverletzung			
Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Rauhautfledermäusen liegen nicht vor. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für die Rauhautfledermaus als wandernde Art nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen der Art erfolgen nicht, da weiterhin ausreichend geeigneter Lebensraum zur Verfügung steht und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störwirkungen ausgeschlossen werden kann.			
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)																							
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)																					
<p>1. Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: * Rote Liste Bundesland: 3</p> <p>Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/></p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig</p> <p>Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird die Population des Naturraumes D 53 herangezogen.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:</p> <p>Die Wasserfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet an den Gewässern regelmäßig jagend festgestellt. Der Schwerpunkt des Vorkommens liegt an den Abgrabungsgewässern im Mainfeld. Einzelne Detektornachweise liegen auch für den Bereich der ehemaligen Baumschule vor (Ingenieurbüro für Umweltplanung 2013). Wochenstuben sind aus dem Untersuchungsgebiet nicht bekannt.</p>																							
<p>2. Prognose der Verbotsverletzung</p> <p>Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Wasserfledermäusen liegen nicht vor. Einzelne Ruhestätten im Eingriffsbereich können jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt jedoch nicht vor, da die ökologische Funktionalität aufgrund des geringen Eingriffsumfanges erhalten bleibt. Durch die Verbreiterung der Bahnstrecke wird die Trennwirkung insbesondere im Bereich Mainfeld erhöht. Die Strecke bleibt aufgrund der Brückenbauwerke für die Wasserfledermaus zwar querbar, eine Erhöhung der Kollisionsrate am Braubach ist jedoch möglich. Erhebliche Störungen der Art erfolgen nicht, da weiterhin ausreichend geeigneter Lebensraum zur Verfügung steht und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störwirkungen ausgeschlossen werden kann. Eine Tötung von Tieren in Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:</p> <p>Am Braubach wird das Brückenbauwerk mit einer Überflughilfe/Irritationsschutzwand ausgestattet, so dass die stark gewässergebunden fliegende Wasserfledermaus die Bahnstrecke gefahrlos queren kann (Maßnahme V4).</p> <p>Die Rodung erfolgt im Zeitraum vom 01.10. – 28.2.</p> <p>Vor der Rodung werden Baumhöhlen auf Besatz geprüft und verschlossen (Maßnahme V7).</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:</td> <td style="padding: 2px; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px; text-align: center;">ja</td> <td style="padding: 2px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px; text-align: center;">nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:</td> <td style="padding: 2px; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px; text-align: center;">ja</td> <td style="padding: 2px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px; text-align: center;">nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:</td> <td style="padding: 2px; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px; text-align: center;">ja</td> <td style="padding: 2px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px; text-align: center;">nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:</td> <td style="padding: 2px; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px; text-align: center;">ja</td> <td style="padding: 2px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="padding: 2px; text-align: center;">nein</td> </tr> </table>				Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein																			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein																			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein																			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein																			
<p>3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</p> <p>Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population</p>																							

-
- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich: |
|--|

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: *		Rote Liste Bundesland: 3	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	
Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird die Population des Naturraumes D 53 herangezogen.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Sie ist flächendeckend vertreten. In den Siedlungsbereichen sind regelmäßig Quartiere, auch von Wochenstuben, zu erwarten.			
2. Prognose der Verbotsverletzung			
Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich liegen nicht vor. Einzelne Ruhestätten im Eingriffsbereich können jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt jedoch nicht vor, da die ökologische Funktionalität aufgrund des geringen Eingriffsumfanges erhalten bleibt. Der durch den temporären Gehölzverlust entstehende Jagdgebietsverlust führt aufgrund des hohen Angebotes verbleibender Jagdhabitats ebenfalls nicht zu einer Beschädigung von außerhalb des Eingriffsbereiches liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Zwergfledermaus gehört einerseits zu den stark strukturgebunden fliegenden Arten, so dass bei Verlust der bahnbegleitenden Gehölze von einer Beeinträchtigung von Leitstrukturen mit einer stärkeren Trennwirkung erfolgt, andererseits ist die Zwergfledermaus in der Lage, die entstehenden freien Strecken weiterhin zu überfliegen, so dass von keiner erheblichen Störung auszugehen ist. Ein Anstieg der Kollisionsrate ist auf der freien Strecke nicht zu erwarten. Lediglich am Braubach, mit seiner besonderen Leitfunktion ist eine deutliche Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit gegeben. Eine Tötung von Tieren in Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.			
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
Am Braubach werden Kollisionen der Zwergfledermaus durch eine Überflughilfe/Irritations-schutzwand auf dem Brückenbauwerk vermieden (Maßnahme V4). Zusätzlich erfolgt als kollisionsvermindernde Maßnahme eine Abpflanzung der Trasse im Mainfeld (Maßnahme A2). Während der Bauzeit wird aufgrund von Gleis- und Weichenumbauten (Rückbau/Neubau), der Überbauung der bestehenden Bahnanlage durch die SÜ Dörnigheimer Weg (Abbruch/Neubau), der Erweiterung der EÜ Gewölbebrücke Braubach, der neu zu bauenden Ausrüstung (Oberleitung und Leit- und Sicherungstechnik), der Erweiterung von Durchlässen sowie diverser weiterer Maßnahmen eine Langsamfahrstelle (La-Stelle) über die Bauzeit im Bereich des Surfsees eingerichtet. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt uns noch keine La-Planung vor. Es ist aber davon auszugehen, dass während der Bauzeit die Geschwindigkeit im benannten Streckenabschnitt auf 90 - 120 km/h reduziert wird. Die Abpflanzung geschieht daher nicht vor den Baumaßnahmen, da die reduzierte Geschwindigkeit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos verhindert. Die Rodung erfolgt im Zeitraum vom 01.10. – 28.2. Vor der Rodung werden Baumhöhlen auf Besatz geprüft und verschlossen (Maßnahme V7).			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen
- keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Biber (<i>Castor fiber</i>)			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: V		Rote Liste Bundesland: V	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird die Population des Naturraumes D 53 herangezogen.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Im Untersuchungsgebiet gelang der Nachweis eines Tieres durch Fraßspuren am Braubach westlich von Dörnigheim im Jahr 2010 (Hessen-Forst FENA: Auszug aus der zentralen natis-Datenbank des Landes Hessen, Stand 23.09.2013). Es handelt sich bei dem Tier um eine Einzelbeobachtung und nicht um ein etabliertes Biberrevier (Regierungspräsidium Darmstadt 2012).			
2. Prognose der Verbotsverletzung			
Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bibers liegen nicht vor. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für den Biber als gelegentlich am Main entlang wandernde Art nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen der Art erfolgen nicht, da weiterhin ausreichend geeigneter Lebensraum zur Verfügung steht und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störwirkungen ausgeschlossen werden kann.			
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Formblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung – Vögel

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: V		Rote Liste Bundesland: 3	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der unzureichenden Habitataignung und der geringen Nachweisdichte der Art mit ungünstig bewertet.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Der Baumpieper brüdet in der ehemaligen Baumschule am Westrand des PFA (Ingenieurbüro für Umweltplanung 2013).			
2. Prognose der Verbotsverletzung			
Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Projektes. Störungen der Art sind daher nicht zu erwarten. Da es keine regelmäßigen Querungen der Trasse durch den Baumpieper gibt, bzw. keine für die Art relevante Erhöhung des Verkehrsaufkommens stattfindet, ist keine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.			
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Rote Liste Bundesland: -

Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig

Aufgrund des vereinzelt Vorkommens des Gelbspötters wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig eingestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:

Ein Brutvorkommen des Gelbspötters wurde im Breidensteingelände registriert (Henning 2009).

2. Prognose der Verbotsverletzung

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gelbspötters. Die Art ist gegenüber den projektspezifischen Störungen unempfindlich. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist aufgrund der geringen Revierrgröße nicht zu erwarten. Mögliche einzelne Kollisionen liegen nicht über dem allgemeinen Lebensrisiko.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: -		Rote Liste Bundesland: 3	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Der Graureiher weist im gesamten Untersuchungsraum nur eine kleine Brutkolonie im Ostpark auf. Die Habitateignung ist ebenfalls nicht günstig, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig eingestuft wird.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Der Graureiher ist regelmäßiger Nahrungsgast im Mainfeld. Im Ostpark hat sich außerhalb des Planungsabschnittes Maintal auf der Teichinsel eine kleine Brutkolonie mit mehreren Brutpaaren etabliert.			
2. Prognose der Verbotsverletzung			
Da der Graureiher ein Nahrungsgast im Planungsabschnitt ist und nur außerhalb des Eingriffsbereiches beobachtet wurde, liegt keine Erfüllung der Verbotstatbestände vor.			
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Grauspecht (*Picus canus*)

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **2** Rote Liste Bundesland: **V-**

Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig

Aufgrund der geringen Bestandsgröße im gesamten Untersuchungsraum und der nur lokal günstigen Habitatstruktur wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig bewertet.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:

Nach den Angaben der NABU-Ortsgruppe Maintal ist der Grauspecht regelmäßiger Brutvogel mit einem Revier im Planungsabschnitt Maintal im Dörnigheimer Wald.

2. Prognose der Verbotsverletzung

Es liegen keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vor. Innerhalb des Revieres des Grauspechtes befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich. Störungen des Grauspechtes, die zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population führen können, sind aufgrund der hohen Vorbelastung ausgeschlossen. Da der Grauspecht die Trasse im Regelfall in ausreichender Höhe quert, liegt auch keine Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus vor.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen
- keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Grünspecht (*Picus viridis*)

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Rote Liste Bundesland: -

Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig

Aufgrund der Bestandsgröße im gesamten Untersuchungsraum sowie der günstigen Habitatstruktur wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig bewertet.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:

Der Grünspecht ist Brutvogel mit einem Revier im Planungsabschnitt Maintal.

2. Prognose der Verbotverletzung

Es liegen keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich vor. Innerhalb des Revieres des Grünspechtes befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich. Störungen des Grünspechtes, die zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population führen können, sind aufgrund der hohen Vorbelastung ausgeschlossen. Da der Grünspecht die Trasse im Regelfall in ausreichender Höhe quert, liegt auch keine Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus vor.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: -		Rote Liste Bundesland: V	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der regelmäßigen Nachweise der Art als günstig eingestuft.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Der Haubentaucher ist an den Gewässern im Mainfeld regelmäßiger Brutvogel.			
2. Prognose der Verbotverletzung			
Im Eingriffsbereich der Trasse befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haubentauchers. Gegenüber den projektspezifischen Wirkungen ist der Haubentaucher unempfindlich, so dass Störungen ausgeschlossen werden können. Querungen der Trasse erfolgen i. d. R. in ausreichender Höhe, eine Erhöhung des Tötungsrisikos ist daher ebenfalls nicht zu erwarten.			
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Haussperling (*Passer domesticus*),

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Rote Liste Bundesland: **V**

Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aufgrund der Populationsgröße und der guten Habitateignung, insbesondere in den Siedlungsrandlagen und Kleingartenanlagen als günstig einzustufen.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:

Der Haussperling ist weit verbreitet und häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum.

2. Prognose der Verbotsverletzung

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Gegenüber den projektspezifischen Störwirkungen ist die Art unempfindlich. Da die Art bereits jetzt die Randbereiche der Bahnstrecke intensiv zur Nahrungssuche nutzt, ist auch bei Verbreiterung der Strecke und Erhöhung der Zugdichte keine Erhöhung des Tötungsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Kleinspecht (*Picus minor*)

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Rote Liste Bundesland: -

Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der geringen Populationsgröße als ungünstig eingestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:

Der Kleinspecht wurde mit einem Revier im Dörnigheimer Wald nachgewiesen.

2. Prognose der Verbotverletzung

Das Revierzentrum des Kleinspechts liegt außerhalb des Wirkungsbereiches der Trasse. Eine Beeinträchtigung von einzelnen als Ruhestätte genutzten Höhlenbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, so dass Individuenverluste in Zusammenhang mit der Baufeldbefreiung nicht vollständig auszuschließen sind. Für den Kleinspecht ist kein über das allgemeine Lebensrisiko erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Zunahme der Zugdichte und die Verbreiterung der Strecke zu erwarten. Da das Revierzentrum außerhalb des Wirkungsbereiches liegt, sind auch keine erheblichen Störungen der Art zu erwarten.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Die Rodung erfolgt im Zeitraum vom 01.10. – 28.2.

Vor der Rodung werden Baumhöhlen auf Besatz geprüft und verschlossen (Maßnahme V7).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Mauersegler (<i>Apus apus</i>)			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: -		Rote Liste Bundesland: V	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der hohen Nachweisdichte und der in den Ortslagen günstigen Habitatbedingungen als günstig eingestuft.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Der Mauersegler ist im Untersuchungsraum regelmäßiger Nahrungsgast und in den Siedlungen regelmäßiger Brutvogel.			
2. Prognose der Verbotsverletzung			
Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mauerseglers liegen außerhalb des Wirkungsbereiches. Gegenüber Störungen ist die Art unempfindlich. Aufgrund der Ökologie, der Nahrungssuche im freien Luftraum, der überwiegend großen Flughöhe und des sehr wendigen Fluges besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko.			
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: V		Rote Liste Bundesland: 3	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Sowohl Populationsgröße als auch Habitataignung sind für die Mehlschwalbe im Untersuchungsraum derzeit als ungünstig einzustufen, so dass der Erhaltungszustand ebenfalls als ungünstig eingeschätzt wird.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Von der Mehlschwalbe liegen aus dem Untersuchungsgebiet nur Nachweise von Nahrungsgästen vor. Im Siedlungsbereich sind Brutplätze zu erwarten.			
2. Prognose der Verbotsverletzung			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe sind vom Eingriff nicht betroffen. Aufgrund der Ökologie der Art und der Habitatausstattung im Raum ist auch von keiner Erhöhung des Kollisionsrisikos oder einer Störung auszugehen.			
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: -		Rote Liste Bundesland: 3	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Die Populationsgröße der Rohrammer ist gering, geeignete Bruthabitats sind nur kleinflächig vorhanden, daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig eingestuft.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Nachweise der Rohrammer liegen aus den Röhrichtbeständen der Grabensysteme des Mainfeldes vor.			
2. Prognose der Verbotverletzung			
Im Eingriffsbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rohrammer. Alle Reviere liegen in ausreichendem Abstand zur Trasse, so dass auch keine Tötungen oder erheblichen Störungen zu erwarten sind.			
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: *		Rote Liste Bundesland: V	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der günstigen Habitatausstattung als günstig eingestuft.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Gemäß den Angaben der NABU-Ortsgruppe Maintal brüten Schleiereulen in allen Ortsteilen von Maintal in Kirchtürmen. Das in der Ortslage von Dörnigheim anzutreffende Brutpaar nutzt regelmäßig die Offenlandareale des Mainfeldes nördlich und südlich der Bahnlinie als Jagdgebiet.			
2. Prognose der Verbotsverletzung			
Durch die Verbreiterung der Trasse und die Erhöhung der Verkehrsdichte erfolgt eine deutliche Verstärkung der Trennwirkung für die Schleiereule. Hierdurch erhöht sich auch das Kollisionsrisiko, da von einer Nutzung der Jagdhabitats beidseitig der Trasse ausgegangen werden muss. Während die Erhöhung der Trennwirkung noch nicht zu einer erheblichen Störung führt, da die Jagdhabitats weiter erreichbar bleiben, ist bei Erhöhung des Kollisionsrisikos ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu erwarten. Die eigentlichen Fortpflanzungsstätten liegen außerhalb des Eingriffsbereiches, so dass es nicht zu einer unmittelbaren Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.			
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
Im Bereich des Mainfeldes erfolgt eine Abpflanzung der Trasse als Kollisionsschutz für die Schleiereule (Maßnahme A2). Während der Bauzeit wird aufgrund von Gleis- und Weichenumbauten (Rückbau/Neubau), der Überbauung der bestehenden Bahnanlage durch die SÜ Dörnigheimer Weg (Abbruch/Neubau), der Erweiterung der EÜ Gewölbebrücke Braubach, der neu zu bauenden Ausrüstung (Oberleitung und Leit- und Sicherungstechnik), der Erweiterung von Durchlässen sowie diverser weiterer Maßnahmen eine Langsamfahrstelle (La-Stelle) über die Bauzeit im Bereich des Surfsees eingerichtet. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt uns noch keine La-Planung vor. Es ist aber davon auszugehen, dass während der Bauzeit die Geschwindigkeit im benannten Streckenabschnitt auf 90 - 120 km/h reduziert wird.			
Die Abpflanzung geschieht daher nicht vor den Baumaßnahmen, da die reduzierte Geschwindigkeit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos verhindert.			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen
- keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen
- keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: -		Rote Liste Bundesland: V	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der regelmäßigen Vorkommen der Art und der günstigen Habitatstruktur als günstig eingestuft.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Der Stieglitz kommt regelmäßig in den Offenlandbereichen des Mainfeldes und in den Siedlungen vor.			
2. Prognose der Verbotsverletzung			
Im Eingriffsbereich wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stieglitzes gefunden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Die Art ist gegenüber den projektspezifischen Störungen unempfindlich. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko erfolgt nicht.			
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: -		Rote Liste Bundesland: 3	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der regelmäßigen Nachweise der Art und der hohen Habitataignung als günstig eingestuft.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Die Stockente ist an den Gewässern im Untersuchungsgebiet regelmäßiger und verbreiteter Brutvogel.			
2. Prognose der Verbotsverletzung			
Im Eingriffsbereich der Trasse befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Stockente. Gegenüber den projektspezifischen Wirkungen ist die Stockente unempfindlich, so dass Störungen ausgeschlossen werden können. Querungen der Trasse erfolgen i. d. R. in ausreichender Höhe, eine Erhöhung des Tötungsrisikos ist daher ebenfalls nicht zu erwarten.			
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Rote Liste Bundesland: **V**

Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der regelmäßigen Nachweise der Art und der hohen Habitataignung als günstig eingestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:

Das Teichhuhn ist an den Gewässern im Mainfeld regelmäßiger Brutvogel.

2. Prognose der Verbotsverletzung

Im Eingriffsbereich der Trasse befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Teichhuhns. Gegenüber den projektspezifischen Wirkungen ist das Teichhuhn unempfindlich, so dass Störungen ausgeschlossen werden können. Querungen der Trasse erfolgen i. d. R. in ausreichender Höhe, eine Erhöhung des Tötungsrisikos ist daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Rote Liste Bundesland: **3**

Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der günstigen Habitateignung mit günstig bewertet.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:

Die Türkentaube wurde im ehemaligen Baumschulgelände mit einem Revier nachgewiesen (Ingenieurbüro für Umweltplanung 2013).

2. Prognose der Verbotsverletzung

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Türkentaube liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Projektes. Störungen der Art sind daher nicht zu erwarten. Da Türkentauben die Trasse in ausreichender Höhe überqueren, ist auch keine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: -		Rote Liste Bundesland: 3	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der geringen Populationsgröße und der eingeschränkten Habitatqualität als ungünstig eingestuft.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Beobachtungen ohne Hinweis auf Bruten erfolgten auf den Abgrabungsgewässern im Mainfeld.			
2. Prognose der Verbotverletzung			
Im Eingriffsbereich befinden sich weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch geeignete Habitate des Zwergtauchers. Ein Vorkommen im Trassenbereich kann daher sicher ausgeschlossen werden, so dass auch keine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten ist. Aufgrund der hohen Vorbelastungen, insbesondere durch Erholungsnutzung ist auch eine erhebliche Störung der Art durch das Projekt ausgeschlossen.			
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Vogelarten des Offenlandes

Bachstelze (*Motacilla alba*)

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Rote Liste Bundesland: -

Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:

Die Bachstelze wurde vorwiegend im Mainfeld und in den Siedlungslagen nachgewiesen. Die Art kommt im Untersuchungsgebiet regelmäßig, wenn auch in geringen Dichten vor.

2. Prognose der Verbotsverletzung

Die Reviere der Bachstelze reichen teilweise bis in den Eingriffsbereich hinein. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötungen während der Baufeldfreimachung am Nest sind nicht vollständig auszuschließen. Die Bachstelze nutzt jedes Jahr neue Niststandorte, so dass eine Verlagerung der betroffenen Reviere möglich ist und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte erhalten bleibt.

Gegenüber den projektspezifischen Störwirkungen ist die Bachstelze unempfindlich. Eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Kollisionsgefahr besteht für die Bachstelze nicht.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Die Baufeldfreimachung erfolgt im Zeitraum vom 01.10. – 28.2. außerhalb der Brutzeit. Tötungen von Individuen am Nest werden vermieden (Maßnahme V7).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Vogelarten der Röhrichte und Hochstaudenfluren

Feldschwirl (*Locustella naevia*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Rote Liste Bundesland: VI-

Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:

Die Vorkommen der Vogelarten der Röhrichte und Hochstaudenfluren beschränken sich auf das Grabensystem und die angrenzenden Feuchtbrachen im Mainfeld. Die Arten sind weit verbreitet und ungefährdet.

2. Prognose der Verbotsverletzung

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Gegenüber den projektspezifischen Störwirkungen sind die Arten unempfindlich. Aufgrund der kleinen Reviere und der Lage der geeigneten Habitate abseits der Trasse sind ein regelmäßiges Queren der Bahnlinie und eine Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Vogelarten der Siedlungsbereiche

Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochropus*), Elster (*Pica pica*),
Straßentaube (*Columba livia f. domestica*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Rote Liste Bundesland: -

Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:

Die oben genannten Siedlungsarten sind weit verbreitet, häufig und können in allen Siedlungslagen bzw. ihren Randbereichen beobachtet werden.

2. Prognose der Verbotsverletzung

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Alle Arten sind gegenüber Störungen unempfindlich und weisen eine hohe Anpassung auch an Verkehrswege auf, so dass eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Kollisionsgefahr nicht besteht.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

-
- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich: |
|--|

Wasservogelarten

Blässhuhn (*Fulica atra*), Höckerschwan (*Cygnus olor*),

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Rote Liste Bundesland: -

Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:

Die Wasservögel besiedeln die Abgrabungsgewässer im Mainfeld. Die Arten sind häufige Brutvögel im Untersuchungsraum.

2. Prognose der Verbotverletzung

Alle Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Gegenüber den projektspezifischen Störwirkungen sind die Arten unempfindlich, insbesondere da die Störungen durch Freizeitnutzung deutlich überwiegen. Ein Einfliegen in den Trassenbereich und Kollisionen über den Planungsnullfall hinaus sind nicht zu erwarten.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Nahrungsgäste und Durchzügler

Dohle (*Coloeus monedula*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Gänse-
 säger (*Mergus merganser*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Haubenlerche (*Galerida cristata*), Herings-
 möwe (*Larus fuscus*), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kormoran
 (*Phalacrocorax carbo*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas
 clypeata*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus
 schoenobaenus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Tafelente
 (*Aythya ferina*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldohreule (*Asio otus*), Wendehals (*Jynx torquilla*)

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **k. A.** Rote Liste Bundesland: **k. A.**

Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig

Da der Erhaltungszustand dieser Arten als Brutvögel uneinheitlich ist, werden hierzu keine detaillierten Angaben gemacht. Die Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand überwiegen allerdings.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:

Die Arten sind Nahrungsgäste oder Durchzügler in zumeist geringen Anzahlen. Die Wasservögel wie Kormoran, Herings- und Lachmöwe, Löffel-, Reiher- und Tafelente sowie der Fischadler können an den Abgrabungsgewässern im Mainfeld beobachtet werden. Rot- und Schwarzmilan suchen den Planungsabschnitt offenbar nur gelegentlich zur Nahrungssuche auf.

2. Prognose der Verbotsverletzung

Alle Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Gegenüber den projektspezifischen Störwirkungen sind die Arten als Nahrungsgäste oder Durchzügler unempfindlich, insbesondere da die Störungen durch Freizeitnutzung deutlich überwiegen. Ein Einfliegen in den Trassenbereich und Kollisionen über den Planungsnullfall hinaus sind nicht zu erwarten.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Formblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung - Reptilien

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)
1. Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: V		Rote Liste Bundesland: *
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig
Erhaltungszustand der lokalen Population:		
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird angesichts der Zerschneidungswirkungen der verschiedenen Verkehrsstrassen als ungünstig angesehen.		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:		
Das Schwerpunktorkommen der Zauneidechse im Planungsabschnitt Maintal liegt im Bereich des Mainfeldes (Bau-km 10,8-11,9). Weitere Vorkommen sind im Bereich der ehemaligen Baumschule (Bau-km 8,6-9,0), im Bereich der Kompensationsfläche der Fa. Danzas Logistics (Bau-km 9,0-9,2) und im Kling-Ost-Gelände (Bau-km 12,6-12,7) bekannt.		
2. Prognose der Verbotsverletzung		
An den Bahndammböschungen und in angrenzenden Ruderal- und Gehölzbiotopen im Bereich des Mainfeldes (Bau-km 10,8-11,9) und im Bereich der Kompensationsfläche der Fa. Danzas Logistics (Bau-km 9,0-9,2) werden anlage- und baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse umfangreich in Anspruch genommen. Acht der 18 Nachweispunkte der Art sind betroffen. Durch die vorgesehenen Lärmschutzwände können Wandermöglichkeiten zerschnitten werden, so dass Störungen nicht auszuschließen sind.		
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:		
Die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im oben genannten Umfang ist weder durch Schutzmaßnahmen noch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu minimieren oder gänzlich zu vermeiden.		
Durch Fang und Umsiedlung in Ersatzlebensräume werden die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Schädigung der Lebensstätten der Zauneidechse verbundenen Tötungen oder Verletzungen von Individuen deutlich minimiert. Einzelne Individuenverluste sind im Rahmen der anlage- und baubedingten Zerstörung der Lebensstätten trotz der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen der Umsiedlung und Einzäunung der Zauneidechsen nicht auszuschließen, da der Fang bzw. die Abwanderung der kompletten Teilpopulationen erfahrungsgemäß nicht zu erreichen ist.		
Bisher konnte davon ausgegangen werden, dass solche einzelnen unvermeidbaren Individuenverluste im Zusammenhang mit der anlage- und baubedingten Zerstörung der Lebensstätten unter Bezug auf § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zur Auslösung des Tötungsverbotes führen. Nach dem Urteil des BVerwG zur Planung der Ortsumgehung Freiberg/Sachsen ¹ und entsprechenden Kommentaren ² wird hier vorsorglich aufgrund der unvermeidbaren Individuenverluste bei der Baufeldräumung die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 angenommen.		
Durch die Herstellung von Öffnungen im Bodenkontaktbereich von Lärmschutzwänden zur Gewährleistung der Querung von Kleintieren bleiben Wandermöglichkeiten erhalten		

¹ BVerwG Urteil 9 A 12/10 vom 14.07.2011, Rn. 119

² Gellermann, M. (2012): Fortentwicklung des Naturschutzrechts: Anmerkungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. 7. 2011 – 9 A 12.10, Ortsumgehung Freiberg, NuR 2011, 866. NuR (2012) 34: 34–37.

(Maßnahme V6).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Quantitativ und qualitativ vergleichbarer Zauneidechsenlebensraum (Entwicklung von strukturreichem möglichst südexponiertem Offenland mit Kleingehölzen, Steinhaufen, Totholz und Sandflächen) wird im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätten neu angelegt bzw. durch Optimierung bisher allenfalls geringfügig als Habitat geeigneter Bereiche geschaffen (Maßnahme A1_{CEF}). In diese neuen Lebensräume erfolgt auch die Umsiedlung möglichst vieler Zauneidechsenindividuen aus den jeweiligen Eingriffsbereichen. Nach Herstellung der Maßnahmenflächen und während der Bauzeit werden die Maßnahmenflächen reptiliensicher eingezäunt, um ein Auswandern der umgesiedelten Tiere in den Baustellenbereich zu vermeiden. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann der Zaun entfernt werden.

Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A1 (CEF-Maßnahme) kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Die vollständige Wirksamkeit der Maßnahme A1_{CEF} vor dem Eingriff wird durch ein Monitoring der Habitatentwicklung und der Eidechsenbestände in Verbindung mit einem Risikomanagement gewährleistet. Mögliche ergänzende Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements sind die zusätzliche Optimierung der Habitateigenschaften durch Einbringen weiterer Substrate und durch Pflanzungen (z. B. Brombeere) sowie die vorübergehende Verbesserung der Nahrungsgrundlagen durch Futterangebote.

Durch die Umsiedlung eines möglichst großen Teils der Individuen im Rahmen der Vermeidungs- und CEF-Maßnahme A1 und die Konfrontation der umgesiedelten Individuen mit dem noch unbekanntem Habitat sind Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten. Diese Störungen von Individuen der Zauneidechse durch Fang und Umsiedlung sind nicht zu vermeiden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Zauneidechse ist unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen jedoch nicht zu erwarten.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf überregionaler Ebene.

Da unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme und der Vermeidungsmaßnahmen schon eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse nicht zu erwarten ist, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen ausgeschlossen werden.

keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Formblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung - Amphibien

Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland: -		Rote Liste Bundesland: V	
Art im UG nachgewiesen: <input type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input checked="" type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	<input type="checkbox"/> unbekannt
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird angesichts der Zerschneidungswirkungen der verschiedenen Verkehrsstrassen als ungünstig angesehen.			
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum:			
Ein Laichgewässer des Springfroschs liegt im Dörnigheimer Wald über 500 m südlich der Bahnlinie (natis-Datenbank, HessenForst FENA 2013). Einen weiteren Hinweis auf den Springfrosch gab die NABU-Ortsgruppe Maintal, die an einem Amphibienfangzaun an der K 857 nördlich der A 66 und nördlich des Braubaches regelmäßig einzelne Individuen registriert, die dort zu einem Laichgewässer nördlich der K 857 wandern.			
2. Prognose der Verbotverletzung			
Durch das geplante Vorhaben werden keine Fortpflanzungsstätten oder regelmäßig genutzten Ruhestätten des Springfroschs in Anspruch genommen. Angesichts der Entfernung der beiden Vorkommen von der Bahnlinie sind projektspezifische Störwirkungen auszuschließen. Kollisionen mit Zügen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind nicht zu erwarten.			
<input type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

Formblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung - Schmetterlinge

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

FFH-Anhang IV – Art Europäische Vogelart Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Rote Liste Bundesland: **3**

Art im UG nachgewiesen: Art im UG potenziell möglich:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

günstig ungünstig unbekannt

Erhaltungszustand der lokalen Population:

günstig ungünstig

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird angesichts des einzelnen Nachweises eines Falters und der fehlenden Kenntnis zur Herkunft des Tieres vorsorglich als ungünstig angesehen.

Ein Falter des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurde bei den Erfassungen im Jahr 2013 im Mainfeld beobachtet. Bei keiner der vorhergehenden Grünlandkartierungen im Mainfeld ist die Art festgestellt worden.

2. Prognose der Verbotverletzung

Durch das geplante Vorhaben werden keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in Anspruch genommen. Gegenüber den projektspezifischen Störwirkungen ist die Art unempfindlich. Ein Einfliegen in den Trassenbereich und Kollisionen über den Planungsnullfall hinaus sind nicht zu erwarten.

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Da kein Verbot erfüllt wird, können hierzu Aussagen entfallen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen
- keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

